

Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen der Umicore Thin Film Products AG, Balzers („TFPL“)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen regeln die Lieferung von Waren und/oder Leistungen von Umicore Thin Film Products AG, Balzers, Liechtenstein (im Nachfolgenden kurz TFPL genannt). Diese Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von TFPL ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Alle Angebote von TFPL sind freibleibend, d.h., sie verpflichten TFPL nicht. Nur die schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung ist verbindlich. Soweit TFPL keine Auftragsbestätigung gibt, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

1.5 Die jeweils aktuellen Fassungen dieser Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen können unter www.thinfilmproducts.umicore.com eingesehen werden.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen von TFPL sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

3. Technische Unterlagen, Produktangaben

3.1 Technische Unterlagen, Prospekte und Kataloge sind ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind. Angaben über Produkte und Verfahren von TFPL, die auf deren Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung beruhen, werden nach bestem Wissen vermittelt. Sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, begründen diese jedoch keine Leistungspflicht für die Verwendung beim Abnehmer. TFPL behält sich technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor.

4. Geheimhaltung

4.1 Jede Vertragspartei hat die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei sowie andere geheime Informationen der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden, strikte geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendwelche Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke, namentlich für den Nachbau oder die Nachahmung von Produkten, verwenden.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich netto, ab Werk gemäss INCOTERMS 2010, ohne Mehrwertsteuer, Verkaufssteuer und Verpackung, ausser die Offerte von TFPL enthält ausdrücklich Gegenteiliges. Zahlungen sind ohne irgendwelche Abzüge zu leisten. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und weitere Bewilligungen und Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Gebühren, Abgaben, Zöllen und dergleichen zu tragen, die aus dem oder in Verbindung mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von TFPL zurückzuerstatten, falls TFPL hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem durch den Besteller zu vertretenden Grund verlängert wird oder wenn Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren haben, weil die vom Besteller gelieferten Informationen und/oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

6.1 Die Zahlungen sind gemäss den Angaben auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis an TFPL ausbezahlt worden ist.

6.2 TFPL behält sich vor, durch schriftliche Erklärung die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder TFPL Kenntnis von Umständen erhält, durch die ihre Forderung gefährdet ist. Leistet der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, ist TFPL berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.

6.4 Die vereinbarten Zahlungsstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von TFPL Verzögerungen bei der Vertragserfüllung entstehen.

6.5 Sollte TFPL Zahlungen nicht zum festgelegten Termin erhalten, fallen auf den zahlbaren geschuldeten Betrag Verzugszinsen an, die dem Besteller umgehend in Rechnung gestellt werden und deren Höhe sich nach dem Basiszinssatz im Land des Bestellers richtet und nicht unter 5 % p.a. beträgt.

6.6 Die Zurückbehaltung oder Kürzung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder von TFPL nicht ausdrücklich anerkannten Ansprüchen des Bestellers sind unzulässig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers aufgrund dieser Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen ist nur möglich, wenn von TFPL eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung dazu erteilt worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 TFPL bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen bis die vertragsgemässen Zahlungen vollständig eingegangen sind und/oder sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung erfüllt sind.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von TFPL verkauften Ware neu entstehenden Sachen. Der Besteller überträgt TFPL von vornherein alle Rechte an der neuen Sache. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der von TFPL verkauften Ware mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt TFPL Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltware getrennt mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er TFPL von vornherein seine Vergütungsansprüche gegenüber solchen Dritten ab.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräussern. Der Besteller tritt im vornherein seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung bis zur Höhe der offenen Forderungen seitens TFPL an TFPL ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten gegenüber TFPL ordnungsgemäss erfüllt. Er ist auf Verlangen von TFPL verpflichtet, den Erwerbenden die Abtretung offen zu legen und TFPL die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber den Erwerbenden erforderlichen Informationen und Unterlagen zu liefern.

7.4 Zugriffe Dritter auf die TFPL gehörenden Waren und Forderungen sind TFPL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Übersteigt der im Verwertungsfall realisierbare Wert der TFPL überlassenen Sicherheiten die geschicherten Forderungen der TFPL um über 10 %, so ist TFPL insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten ihrer Wahl verpflichtet.

8. Lieferfrist

8.1 Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist ist verbindlich.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die TFPL trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei TFPL, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt.

8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den ausdrücklich schriftlich Festgelegten, insbesondere hat er kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TFPL.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk gemäss INCOTERMS 2010 auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die nicht TFPL zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr zum ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert. Vertragliche Zahlungen werden zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

10.1 TFPL prüft, soweit üblich, die Lieferungen vor Versand und die Leistungen bei Fertigstellung. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese separat zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10.2 Der Besteller hat die Lieferungen bei Erhalt zu prüfen und TFPL sichtbare Mängel binnen fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen (versteckte Mängel hat er unverzüglich, jedoch spätestens fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung, zu rügen). Unterlässt er dies, gelten die gelieferten Waren als genehmigt.

10.3 TFPL hat die ihr gemäss Ziffer 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

10.4 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern 10.10 und 11 ausdrücklich Genannten.

11. Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel laut Ziffer 10.2 beträgt zwölf Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die TFPL nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens achtzehn Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Zur vollständigen Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Besteller unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen zu unterlassen und umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen sowie TFPL die Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben.

11.2 TFPL verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferung von TFPL, die bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Produkte oder Teile werden Eigentum von TFPL.

11.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch TFPL. Hierzu hat der Besteller TFPL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum angegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Produkts oder Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. TFPL kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.4 Von der Gewährleistung und Haftung von TFPL ausdrücklich ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässen Einbaus, mangelhafter Wartung und Bedienung, Missachtung von Einbau-, Wartungs- und Betriebsvorschriften von Beschichtungssystemen, überhöhter Spannung oder Stromstärke, unsachgemässer Kühlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder anderer nicht von TFPL zu vertretender Gründe.

11.5 Wegen Mängeln an Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern 11.1. bis 11.4 ausdrücklich Genannten.

12. Ausschluss weiterer Haftung

12.1 TFPL macht keine Zusicherungen und leistet keinerlei Gewähr betreffend Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Freiheit der Produkte und Dienstleistungen von Schutzrechten Dritter.

12.2 TFPL übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung, insbesondere für die Markt- oder Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck, sofern dieser nicht schriftlich vereinbart wird. Dieser Haftungsausschluss umfasst insbesondere Ansprüche, die aus einer Schädigung oder Störung der Produktion des Bestellers entstehen, Kosten für Produktionsausfall, entgangene Gewinne, entgangene Umsätze, Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen oder andere Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TFPL.

12.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffern 12.1 und 12.2 ist die Haftung von TFPL für wie auch immer geartete und verursachte Schäden auf den Rechnungswert des gelieferten mangelhaften Produkts beschränkt, exklusive des Werts der darin enthaltenen, durch den Kunden bestellten Edelmetalle.

13. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen und das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des schweizerischen Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.